

**1. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Gertewitz
vom 09.07.2010**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gertewitz in der Sitzung am 20.04.2021 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gertewitz vom 09.07.2010 beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

(1) Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung

einen monatlichen Sockelbetrag von	26,00 Euro
sowie ein Sitzungsgeld von	18,00 Euro

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Der § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	650,00 Euro
der ehrenamtliche Beigeordnete	162,50 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Der § 1 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Der § 1 Abs. 2 tritt am ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gertewitz, den 02.06.2021

Brüsch
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Brüsch
Bürgermeister